OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414223/3/JK

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des P Z, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30.05.2023, GZ: BHBR/920040003141/20, betreffend Abweisung eines Antrags auf Strafaufschub

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.05.2023, GZ: BHBR/920040003141/20, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 13.04.2023 auf Zahlungsaufschub einer Geldstrafe gemäß § 54b Abs 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, mit Straferkenntnis vom 11.09.2020 sei über den Bf wegen Übertretungen gemäß § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 2 und 4 iVm § 4 GSpG eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 21.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage 19 Stunden 12 Minuten) verhängt worden. Die Bestimmung des § 54b Abs 3 VStG stelle auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab. Andere als wirtschaftliche Gründe seien daher nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen. Insbesondere stelle die Anhängigkeit von Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts keinen Grund iSd § 54b Abs 3 leg.cit. dar. Dem Bf sei bereits mit Bescheid vom 07.11.2022 ein Zahlungsaufschub bis 16.04.2023 bewilligt worden. Es sei von ihm kein schriftlicher Nachweis erbracht worden, der begründen würde, dass er für seine Ehegattin und minderjährige Tochter unterhaltspflichtig sei. Aufgrund der Bekanntgabe seines Pensionsbezuges von monatlich 2.878, 12 Euro könne dem Bf die Zahlung zugemutet werden. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, die Zahlung der Strafe von 21.000 Euro in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 750 Euro zu beantragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, die Unterhaltspflicht betreffend Kinder ergebe sich aus § 231 ABGB, jene für Ehegatten aus § 94 ABGB. Es bestehe zur Feststellung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse amtswegige Ermittlungspflicht, die gröblichst vernachlässigt worden sei, indem sie von der belangten Behörde nicht wahrgenommen worden sei. Es wurden von der belangten Behörde weder Erhebungen zum Einkommen und Vermögen des Bestraften noch zu seinen gesetzlichen Sorgepflichten geführt. Die Anwendung des § 54b Abs 3 VStG setze voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich sei und stelle auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab. Es müssten die für die Anwendung dieser Bestimmung ins Treffen geführten Gründe ihrer Art nach die Annahme rechtfertigen, dass durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden. Diesbezüglich wäre es leicht feststellbar gewesen, dass derzeit beim Bundesverwaltungsgericht zu GZ: W 139 2260943-2/7Z, 139 2260943-2/8Z ein Verfahren behänge, welches, wenn es zu Gunsten des Bf entschieden werde, Umstände gegeben seien, dass durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung

vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sei das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Härte schon dann anzunehmen, wenn die sofortige Entrichtung dem Schuldner, gemessen an seinen sonstigen Verbindlichkeiten und unter Berücksichtigung seiner anzuerkennenden berechtigten Interessen an der Erhaltung und am Bestand der ihm zur Verfügung stehenden Erwerbsquellen, nicht zugemutet werden könne. Zudem erstattete der Bf ein Vorbringen zur Rechtmäßigkeit der verhängten Geldstrafen. Der Bf beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze aufheben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 26.07.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.01.2024 wurde der Bf nachweislich aufgefordert, dem Gericht seine aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Schulden und Sorgepflichten bekanntzugeben und diesbezüglich Nachweise vorzulegen, bekanntzugeben, warum beim behaupteten Einkommen die Bezahlung der ausstehenden Verwaltungsstrafe nicht zumutbar sei, warum durch die Bewilligung einer Zahlungserleichterung vorübergehend bestehende finanzielle Schwierigkeiten abgewendet werden könnten, wann mit einer Entrichtung der gegenständlichen Verwaltungsstrafe seitens des Bf zu rechnen sei und ob das vom Bf angeführte Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu GZ: W 139 2260943-2/7Z, 139 2260943-2/8Z, nach wie vor anhängig bzw. wann mit dem Ausgang dieses Verfahrens zu rechnen sei und inwiefern der Ausgang dieses Verfahrens in Hinblick auf den ggst. Antrag auf Zahlungsaufschub bzw. seine finanzielle Lage von Relevanz sei. Bis dato erfolgte vom Bf keine diesbezügliche Stellungnahme sowie keine Angaben und auch keine Vorlage von Nachweisen betreffend seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Bei Anträgen auf Gewährung eines Aufschubs oder einer Teilzahlung handelt es sich um eine Verwaltungsstrafsache. Aus diesem Grund ist für die Beurteilung, ob

vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, § 44 VwGVG maßgeblich [vgl. VwGH 15.09.2020, Ra 2020/17/0071; 07.01.2021, Ra 2020/17/0121; 27.02.2023, Ra 2022/12/0178; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 54b Rz 16 (Stand 1.7.2023, rdb.at)].

Zumal über einen Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung mit verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden ist [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 54b Rz 16 (Stand 1.7.2023, rdb.at)] und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.09.2020, GZ: BHBR/920040003141/20, wurden über den Bf sieben Geldstrafen in Höhe von jeweils 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden 36 Minuten) jeweils gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG) verhängt wie folgt:
„[...]
Datum/Zeit: 30.01.2020, 19:25 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben als Veranstalter zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen veranstaltet ohne eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG zu besitzen und war die Ausspielung auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen. Es lagen Glücksspiele vor, mit welchen selbständig nachhaltig Einnahmen erzielt wurden, welche also von einem Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG veranstaltet wurden, für welche zur Teilnahme am Spiel eine vermögenswerte Leistung in Form des Einsatzes zu entrichten war und für welche vom Unternehmer vermögenswerte Leistungen (Gewinn) in Aussicht gestellt wurden.
Die Firma C GmbH hat in der Zeit vom 01.01.2020 bis 30.01.2020 im angeführten Standort mit den Eingriffsgegenständen Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, nämlich in Form von Kartenpokerspielen, auf eigenen Namen und Rechnung sowie auf eigenes Risiko veranstaltet. Sie hat damit selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt und ist daher als Unternehmer iSd. § 2 Abs. 2 GSpG zu betrachten.
Die Firma hat somit eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1, erstes Tatbild, GSpG begangen, was Herr P Z als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma C GmbH zu verantworten hat.

Eingriffsgegenstände:
1. Pokertisch für Kartenpokerspiel
2. Pokertisch für Kartenpokerspiel
3. Pokertisch für Kartenpokerspiel
4. Pokertisch für Kartenpokerspiel

5. Pokertisch für Kartenpokerspiel
6. Pokertisch ‚Easy Holdem' für Kartenpokerspiel
7. Pokertisch für Kartenpokerspiel

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
2. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
3. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
4. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
5. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
6. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
7. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.
[…]"
[Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.09.2020, GZ: BHBR/920040003141/20]

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.07.2022, GZ: LVwG-413906/22/KLe/HUE, wurde die vom Bf gegen obiges Straferkenntnis erhobene Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses Pokertisch (FA-)Nr. 1 mit „Kartenspiel ‚Texas Hold´em' samt Jetons", die Rechtsgrundlage mit „§ 9 VStG" und das Glücksspielgesetz – GSpG mit „idF BGBl. I Nr. 104/2019" ergänzt und die Strafsanktionsnorm auf „§ 52 Abs 2 dritter Strafsatz GSpG" korrigiert werden [Erkenntnis des LVwG Oö. vom 04.07.2022, GZ: LVwG-413906/22/KLe/HUE]

Gegen obiges Erkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 22.08.2022 außerordentliche Revision und beantragte gleichzeitig, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen [ao. Revision des Bf vom 22.08.2022].

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.09.2022, GZ: Ra 2022/12/0133-3, wurde dem Antrag des Bf, seiner Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.07.2022, GZ: LVwG-413906/22/KLe/HUE, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben [Beschluss des VwGH vom 27.09.2022, GZ: Ra 2022/12/0133-3].

Mit Eingabe vom 16.10.2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Stundung der ggst. Geldstrafen gemäß § 54b Abs 3 VStG. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.11.2022, GZ: BHBR/920040003141/20, wurde dem Antrag des Bf vom 16.10.2022 auf Bewilligung eines Zahlungsaufschubs stattgegeben und ein Zahlungsaufschub bis 16.04.2023 gewährt [Antrag vom 16.10.2022; Bescheid vom 07.11.2022, GZ: BHBR/920040003141/20].

Mit Eingabe vom 13.04.2023 stellte der Bf erneut bei der belangten Behörde einen Antrag auf Stundung der Geldstrafen gemäß § 54b Abs 3 VStG, ohne Nachweise

über seine derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen [Antrag vom 13.04.2023].

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.878,12 Euro [Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Niederösterreich vom 16.08.2022, GZ: NPLR/2312 110654-1 01].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Dass der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.878,12 Euro verfügt, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Niederösterreich, vom 16.08.2022, GZ: NPLR/2312 110654-1 01, über die monatliche Leistung im August 2022, das auch dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt wurde. Die Höhe der darin angeführten Pensionsleistung wurde vom Bf in seiner Beschwerde nicht bestritten. Der Bf wurde zudem vom erkennenden Gericht aufgefordert, sein aktuelles monatliches Einkommen bekanntzugeben, widrigenfalls aufgrund der Aktenlage zu entscheiden sein wird. Mangels Stellungnahme des Bf zu seinem Einkommen war der Entscheidung somit ein monatliches Nettoeinkommen des Bf in Höhe von 2.878,12 Euro zugrunde zu legen. Ebenso wenig machte er Angaben zu seinen Vermögens- und Familienverhältnissen oder legte diesbezüglich Nachweise vor. Auch führte er nicht näher aus, inwiefern der Ausgang des von ihm in seiner Beschwerde angeführten Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht zu GZ: W 139 2260943-2/7Z, 139 2260943-2/8Z, in Hinblick auf seinen Antrag auf Zahlungsaufschub relevant sei und warum durch die Bewilligung einer Zahlungserleichterung vorübergehend bestehende finanzielle Schwierigkeiten abgewendet werden könnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.
(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.
(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.
(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.07.2022, GZ: LVwG-413906/22/KLe/HUE, die vom Bf gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.09.2020 erhobene Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen wurde, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses Pokertisch (FA-)Nr. 1 mit „Kartenspiel ‚Texas Hold´em‘ samt Jetons“, die Rechtsgrundlage mit „§ 9 VStG“ und das Glücksspielgesetz – GSpG mit „idF BGBl. I Nr. 104/2019“ ergänzt und die Strafsanktionsnorm auf „§ 52 Abs 2 dritter Strafsatz GSpG“ korrigiert wurden. Zudem wurde dem Antrag des Bf, seiner außerordentlichen Revision gegen dieses Erkenntnis aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben. Die mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.09.2020 verhängten Geldstrafen sind somit rechtskräftig und vollstreckbar (vgl. VwGH 28.02.2022, Ra 2020/12/0042; 04.10.2019, Ra 2018/05/0268; 09.08.2018, Ra 2018/22/0078). Auf die Rechtmäßigkeit der Verhängung der Geldstrafen war im ggst. Beschwerdeverfahren daher nicht weiter einzugehen.

III.2.2. Nach § 54b Abs 3 VStG hat die (gemäß § 1 VVG für die Vollstreckung zuständige) Behörde einem Bestraften auf Antrag betreffend offener Geldstrafen Zahlungserleichterungen zu bewilligen, wenn (kumulativ) ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist und die verhängte Geldstrafe nicht uneinbringlich ist, sich der Bestrafte also bloß vorübergehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Bei erwiesener Uneinbringlichkeit dürfen Zahlungserleichterungen demnach nicht bewilligt werden. Alleine das Interesse des Bestraften daran, dass – wenn auch im Interesse seiner Familie gelegen – eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen wird, genügt demgemäß für die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht [vgl. *Wessely* in *N. Raschauer/Wessely*, VStG

§ 54b Rz 12 mwN; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3], § 54b Rz 11, 12 (Stand 1.7.2023, rdb.at)].

Für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Geldstrafe ist auf die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen. Uneinbringlich ist eine Geldstrafe jedenfalls dann, wenn eine Zwangsvollstreckung bereits erfolglos versucht wurde. Wurde eine Zwangsvollstreckung noch nicht versucht, darf die Uneinbringlichkeit nur aufgrund der Offenkundigkeit (z.B. infolge der Insolvenz des Bestraften) oder aufgrund eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens angenommen werden, dessen Ergebnis die Annahme rechtfertigen muss, dass die verhängte Geldstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit uneinbringlich ist. In diesem Ermittlungsverfahren ist daher insbesondere zu prüfen, ob der Bestrafte einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht oder ob er über sonstige Einkünfte oder Vermögen verfügt [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3], § 54b Rz 7 mwN (Stand 1.7.2023, rdb.at)]. Den Bestraften trifft eine besondere Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung dahingehend, dass er die für die Zahlungserleichterung geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe konkret darzulegen hat (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/09/0160; zum aktuellen Einkommen VwGH 22.02.2013, 2011/02/0232).

III.2.3. Wie festgestellt, verfügt der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.878,12 Euro. Es ist somit grundsätzlich von der Einbringlichkeit der gegenständlich verhängten Geldstrafen auszugehen.

Der Bf hat seiner Mitwirkungspflicht iSd zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs insofern nicht entsprochen, als er auf das Ersuchen des erkennenden Gerichts, seine persönlichen Verhältnisse bekannt zu geben und zu belegen, nicht reagiert hat. Der Bf hat es daher unterlassen, die wirtschaftlichen Gründe, aufgrund derer ihm die unverzügliche Zahlung der Geldstrafen nicht zuzumuten sei, entsprechend zu belegen und nachzuweisen sowie zu begründen, warum beim angenommenen Einkommen durch die Bewilligung einer Zahlungserleichterung vorübergehend bestehende finanzielle Schwierigkeiten abgewendet werden könnten. Von Amts wegen können derartige Beweise nicht erhoben werden. Bei dieser Sachlage – die sich unverändert zur Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung durch die belangte Behörde darstellt – kann nur davon ausgegangen werden, dass die Zahlung der ausstehenden Geldstrafen nicht unzumutbar ist, weshalb die belangte Behörde zu Recht den Antrag des Bf auf Gewährung eines Zahlungsaufschubs abgewiesen hat.

Ergänzend ist zum aufgrund der außerordentlichen Revision des Bf anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof darauf hinzuweisen, dass die Anhängigkeit von Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts keinen Grund im Sinne des § 54b Abs 3 VStG darstellt (vgl. VwGH 17.02.1995, 94/17/0423; 19.11.2009, 2009/07/0136). Die Bestimmung des § 54b Abs 3 VStG

stellt auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen, die vom Bf weder konkret dar- noch belegt wurden, ab (vgl. VwGH 21.10.1994, 94/17/0364). Andere als wirtschaftliche Gründe sind nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen (vgl. VwSlg 12.898 A/1989).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner